

Beantwortung zu Tagesordnungspunkt 8.3

Rückwirkend wurden bis 2019 die jeweiligen Beschlussfassungen diesbezüglich noch einmal betrachtet. Zu den Haushaltsjahren 2019 bis 2022 wurde im Rahmen der Beschlussfassung über die jeweilige Haushaltssatzung keinerlei "Festschreibung" der Hebesätze beschlossen. In den Haushaltsreden des Stadtkämmerers zu den Haushaltseinbringungen 2019 bis einschl. 2021 wurde jeweils sinngemäß ausgeführt, dass in der Planung für das jeweilige Haushaltsjahr als auch in den Folgejahren der mittelfristigen Finanzplanung die Realsteuersätze unverändert blieben. Eine Erhöhung der Grundsteuern und/oder der Gewerbesteuer als zusätzlicher und notwendiger Beitrag zur Haushaltskonsolidierung sei weiterhin nicht vorgesehen.

In der mittelfristigen Finanzplanung zum Haushalt 2022 ist perspektivisch mit dem Planjahr 2024 ff. eine Hebesatzanpassung in der Grundsteuer B von 520 v.H. auf 570 v.H. vorgesehen.

Die mittelfristige Finanzplanung stützt sich dabei jeweils auf die Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung und ist insoweit als eine Planungsprognose zu bewerten.